

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 21. Juli 2026**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische
Schulkindbetreuung und die Ferienbetreuung (Gebührensatzung Schulkindbetreuung /
Ferienbetreuung)**

vom 17. Juli 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 16. Juli 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung und die Ferienbetreuung (Gebührensatzung Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung) vom 18. Dezember 2025, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. § 4 erhält folgende Fassung:

- a) In Absatz 1 wird Satz 6 „Die Betreuungsgebühr ist auf volle Eurobeträge zu runden.“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „Umfasst die Ferienbetreuung im Einzelfall weniger als eine Woche, wird die Gebührenhöhe entsprechend der Anzahl der Tage berechnet.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird Satz 3 „Die Betreuungsgebühr ist auf volle Eurobeträge zu runden.“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Absatz 6 wird in Satz 3 nach den Worten „gültige KreisBonusCard“ folgender Text „oder eine gültige KreisBonusCard Extra“ neu eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Tübingen, 17. Juli 2026

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Tag der Bereitstellung im Internet: 21. Juli 2026